

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studierenden der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bilden die Fachschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden.
- (2) Die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 KITG.
- (3) Die Organisation von Studienberatung an der Fakultät und die Förderung aller Studienangelegenheiten.
- (4) Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft.
- (5) Die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden.
- (6) Die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (7) Die Mitgestaltung der Studienordnungen.
- (8) Die Vertretung der Mitglieder der Fachschaft in den universitären Gremien.
- (9) Die Einführung und Betreuung aller Studienanfänger.
- (10) Die Pflege der Interdisziplinarität.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsversammlung sowie Anfragen und Anträge an die Basisgruppe (BG) zu richten. Anfragen in Textform an die BG sind unverzüglich mit einer Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von einem Monat, von ihren Mitgliedern in Textform zu beantworten.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

- (4) Diese Ordnung ist für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

II. Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
- der Fachschaftsvorstand,
 - die Fachschaftsversammlung,
 - die Basisgruppe.

§ 5 Der Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern nach §29 (2) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (3) Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Näheres regeln §40 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT und die Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (4) Der Fachschaftsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die jeweils alleine vertretungsbe-rechtigt sind.
- (5) Das Ausscheiden aus dem Amt des Fachschaftssprechers regelt §30 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT.
- (6) Bei vollständiger Vakanz des Fachschaftsvorstandes ist durch die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit bzw. zur ersten Woche der folgenden Vorlesungszeit eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, auf der ein Wahlleiter bestimmt wird, der eine Neuwahl gemäß Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT durchzuführen hat.
- (7) Aufgaben sind unter anderem:
- Ausfertigung rechtskräftiger Dokumente der Fachschaft
 - Erstellung des Haushaltsplans und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Bestimmung der FSK-Vertreter

§ 6 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester vom Fachschaftsvorstand einberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit der studentischen Vertreter des Fakultätsrats oder 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Basisgruppensitzung muss der Fachschaftsvorstand binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Fachschaftsversamm-

- lung einladen. Diese muss spätestens vier Wochen nach Antragsstellung unter Berücksichtigung der geltenden Fristen stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Fachschaftsversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin in Textform, durch mindestens öffentliche Aushänge in den Räumlichkeiten der Fakultät, an der Tür des Fachschaftsraumes und am Schwarzen Brett, bekannt gegeben werden.
 - (5) Anträge an die Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
 - (6) Aufgaben der Fachschaftsversammlung:
 - Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung.
 - Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft und Abnahme des Rechenschaftsberichtes.
 - Beschluss der Neuwahl des Fachschaftsvorstandes nach §31 (5) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT.
 - Einsetzen des Wahlleiters.
 - Fassung politischer Grundsatzbeschlüsse der Fachschaft.
 - Bestätigung der FSK-Vertreter.
 - (7) Die Fachschaftsversammlung ist mit mindestens 20 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 - (8) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (9) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10% aller Mitglieder und $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands durchzuführen.
 - (10) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT definiert.
 - (11) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches am Ende der Versammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden muss. Die Protokolle werden zeitnah auf der Homepage der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des KIT veröffentlicht, vertrauliche Daten sind davon ausgenommen.

§ 7 Basisgruppe (BG)

- (1) Die BG ist ein beschließendes Organ der Fachschaft für das Tagesgeschäft.
- (2) Sitzungen der BG erfolgen während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr; in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel am ersten Mittwoch eines Monats.
- (3) Stimmberechtigt in der BG sind alle anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (4) Es gilt bei Abstimmungen soweit nichts Anderes festgelegt ist die einfache Mehrheit.
- (5) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT definiert.
- (6) Von studentischen Mitgliedern in universitären Gremien wird die Anwesenheit auf mindestens $\frac{2}{3}$ der BG-Sitzungen erwartet. Über Ausnahmefälle entscheidet die BG.
- (7) Aufgaben:

- Beratung des Fachschaftsvorstandes und der studentischen Mitglieder in universitären Gremien.
 - Aufstellung der studentischen Vertreter in universitären Gremien.
 - Regelung aller Angelegenheiten, für die weder der Fachschaftsvorstand noch die Fachschaftsversammlung zuständig sind.
- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Die Protokolle werden zeitnah auf der Homepage der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des KIT veröffentlicht, vertrauliche Daten sind davon ausgenommen.

III. Änderungs- und Schlussbestimmung

§ 8 Änderungsbestimmung

- (1) Anträge auf Änderung der Fachschaftsordnung müssen mindestens zwei Woche vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (2) Die Änderung muss mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Über die Änderung der Fachschaftsordnung muss in der Einladung der Vollversammlung informiert werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Fachschaftsordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.